Die Anerkennung von im europäischen Ausland verbrachten Gastschuljahren



Stefan Klein

Einleitung

Der Gastschulaufenthalt und ihn betreffende Rechtsfragen werden seit einigen Jahren vermehrt zwischen Gesetzgeber, Veranstaltern und Juristen diskutiert. Der Gastschulaufenthalt hat einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt in einem anderen Land mit Besuch der dortigen Schule und Leben in einer Gastfamilie zum Gegenstand. Dabei sind zivilrechtliche Fragen durch eine Neuregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch¹ und Anmerkungen aus der Literatur² überwiegend geklärt. Diese Rechtsfragen betreffen das Verhältnis zwischen Teilnehmer/Eltern einerseits und dem Veranstalter andererseits.

Die ebenfalls auftretenden öffentlich-rechtlichen Fragen blieben aber bisher von der Diskussion weitgehend ausgespart. Diese betreffen das Verhältnis zwischen Teilnehmer/Eltern einerseits und dem Staat andererseits. Sie ergeben sich für deutsche Schüler, die einen Aufenthalt im Ausland absolvieren wollen, vordringlich aus dem Schulverhältnis.

Hier soll es um die besondere Frage der Anerkennung von Schuljahren gehen, die deutsche Schüler im europäischen Ausland verbringen.

- 1 Mit Wirkung zum 1.9.2001 wurde § 651 I BGB »Gastschulaufenthalte« neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt.
- 2 Vgl. zu Einzelfragen Klein, Reiserechtliche Besonderheiten des Gastschulaufenthalts, RRa 2004, 50 und Pohar/Sendmeyer, Ferienlage, Gastschulaufenthalt und Vereinsfahrten als Gegenstände des Pauschalreiserechts, RRa 2004, 247 sowie umfassend Klein, Rechtshandbuch Schüleraustausch, Münster 2004.

Ausgangslage

Jedes Jahr absolvieren rund 10.000 deutsche Schüler ein Schuljahr oder Halbjahr im Ausland. Der weitaus größte Teil wählt das Aufnahmeland USA. Aber nicht erst seit der Erweiterung der EU im Jahr 2004 verbringen auch zunehmend mehr Gastschüler den Aufenthalt in einem europäischen Land.

Die meisten Gastschüler absolvieren den Auslandsaufenthalt nach Abschluss der 10. Klasse. Viele dieser Schüler kehren nach dem Aufenthalt in ihre Lerngruppe zurück und besuchen die Jahrgangsstufe 12. Während die Anerkennung des Auslandsschuljahres durch die deutschen Schulbehörden in vielen Bundesländern den Regelfall darstellt, gibt es hierauf gleichwohl nicht flächendeckend einen Anspruch. So wird jedes Jahr einer Anzahl von Schülern der Wiedereinstieg in ihre altersgemäße Lerngruppe verwehrt, indem sie das im Ausland verbrachte Jahr nach ihrer Rückkehr hier in Deutschland wiederholen müssen. Für die meisten dieser Schüler heißt dies, dass sie nach ihrer Rückkehr zunächst die Jahrgangsstufe 11 besuchen müssen.

Die Frage einer zwingenden oder wenigstens möglichen Anerkennung wird in den kommenden Jahren an Brisanz gewinnen. Die Bundesländer haben entschieden, die gymnasiale Schulbildung auf 12 Jahre zu verkürzen. Der bisherigen Praxis, gerade die sog. Einführungsphase im 11. Schuljahr für einen Auslandsaufenthalt zu nutzen, weil sie eine Übergangsphase zwischen Mittelstufe und Qualifizierungsphase für das Abitur darstellt, wird die Grundlage entzogen. Künftige Gastschüler werden womöglich entscheiden müssen, ob sie (sofern sie alt genug sind und/oder die Veranstalter ihre Altersgrenzen senken) die 10. Klasse nutzen wollen oder aber die bisher 12. bzw. dann 11. Jahrgangsstufe, die aber schon in der Qualifikationsphase für das Abitur liegt.

Es ist zu erwarten, dass nicht alle deutschen Schulbehörden eine Anerkennung von Auslandsschuljahren während der Qualifizierungsphase für das Abitur (während der jetzigen Jahrgangsstufe 12 oder dann der 11) ohne weiteres zulassen werden. Erste Äußerungen und Einschätzungen in diese Richtung liegen bereits vor³.

Dies ist einerseits bedauerlich, weil der Gastschulaufenthalt an sich allgemein als wichtiger Beitrag für eine umfassende Bildung und Erziehung verstanden wird. Hierzu gibt es bisher keine abweichenden Einschätzungen. Andererseits läuft diese Handhabung aber auch mögli-

3 So erklärt das Land Berlin über seine Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Schr. v. 12.7.2004, GeschZ Sen BJS I B 1), dass bei Wegfall der Einführungsphase kein großer Raum für die Anerkennung schulischer Leistungen sei, die im Ausland erbracht wurden. Eine formelle Anerkennung von Leistungen solle nicht erfolgen. cherweise europäischem Recht zuwider, weil dieses vorsieht, dass sich jeder Bürger innerhalb der Grenzen der EU frei bewegen darf, ohne dass die Mitgliedstaaten dem Hindernisse entgegensetzen dürfen. Hier setzt der folgende Beitrag an.

■ Europäisches Recht

Das europäische Recht gewährt jedem Bürger eines Mitgliedstaates umfassende Freizügigkeit⁴. Freizügigkeit bedeutet dabei, dass der Bürger sich innerhalb der Grenzen der EU frei bewegen darf und ihm keine Nachteile durch die Ausübung dieser Freizügigkeit entstehen dürfen.

Grundsätzlich führt eine zu erwartende Nichtanerkennung von Auslandsschuljahren nicht zu einer direkten Beschränkung der Freizügigkeit, denn es ist den interessierten Gastschülern möglich, sich innerhalb der EU auch im Rahmen eines Gastschuljahres zu bewegen.

Die Freizügigkeit wird aber dadurch beeinträchtigt, dass ein Mitgliedstaat der EU (z. B. die zuständige deutsche Schulbehörde) die Ausübung dadurch beschränkt, dass das Auslandsjahr nicht anerkannt wird. Die Nichtanerkennung stellt einen Nachteil bei der Ausübung des Freizügigkeitsrechts dar, der dazu führen kann, dass ein Bürger (hier der Gastschüler) von der Freizügigkeit keinen Gebrauch mehr macht. Führt die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Schuljahre dazu, dass eine Anerkennung des Auslandaufenthaltes nicht mehr erfolgt, stellt dies eine solche Beschränkung der Freizügigkeit dar.

Ob diese Beschränkung nach europäischem Recht zulässig oder unzulässig ist, soll unten (siehe dazu S. 149) geprüft werden.

■ Anerkennungspraxis der Bundesländer

Der Bereich der Bildung und damit die Organisation des Schulwesens sind gemäß der Aufgabenverteilung in Deutschland den Bundesländern vorbehalten. Jedes Bundesland darf für sein Gebiet regeln, unter welchen Voraussetzungen Schulabschlüsse vergeben werden und unter welchen Voraussetzungen eine Versetzung in das nächste Schuljahr erfolgt. Eine bundeseinheitliche Regelung kann allenfalls durch Koordinierung aller 16 Bundesländer erreicht werden, nicht aber durch Eingriff der Gesetzgebungsorgane des Bundes. Insoweit ergeben sich zwischen den 16 Bundesländern teilweise Unterschiede in der bishe-

⁴ Diese ist für verschiedene Gruppen im EG-Vertrag festgeschrieben, z.B. in Art. 39 EG-Vertrag für die Arbeitnehmer.

rigen Praxis und der Planung für die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre.

1. Einzelne Bundesländer

Die folgende – auszugsweise – Aufstellung beruht auf Selbstangaben der Kultusministerien der Bundesländer. Auf Initiative der Carl Duisberg Centren haben sich im Herbst 2003 Vertreter des Arbeitskreises gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (AJA) mit weiteren deutschen Veranstaltern von Gastschulaufenthalten getroffen. Dabei wurden Möglichkeiten erörtert, wie der Gefahr entgegengewirkt werden könne, dass durch die Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre die Anerkennung von Auslandsschuljahren erschwert werde. In einem Schreiben vom März 2004 an alle 16 Kultusministerien wurde auf die Gefahren der Verkürzung der Schulzeit hingewiesen und darum gebeten, eine Durchlässigkeit des Schulsystems herzustellen, indem eine Anrechnung des Auslandsaufenthaltes auch bei einer Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre ermöglicht wird. Auf dieses Schreiben haben viele Kultusministerien geantwortet und teilweise die bestehende Rechtslage dargestellt.

Es ergibt sich das folgende Bild:

• Bayern

Einem für den Auslandsaufenthalt beurlaubten Schüler kann nach Rückkehr gestattet werden, auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vorzurücken, wenn er die Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht hat und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Gastschule vorlegt⁵. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und ob dies auch für eine Beurlaubung in der Qualifikationsphase gilt, ist unklar.

• Berlin

Derzeit entscheidet der Schulleiter über die Einstufung nach Rückkehr aus einem Gastschulaufenthalt. Der Entscheidung zugrunde zu legen sind das letzte Zeugnis, der Stundenplan im Ausland und ein Aufnahmegespräch. Mit Wegfall der Einführungsphase 2009 ist eine Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen nicht mehr vorgesehen. Die Absolvierung eines Auslandsjahres führt dann zur Unterbrechung der Schullaufbahn und zum Verlust eines Jahres.

⁵ Dies ergibt sich aus § 56 a Abs. 1 Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO). Ausgenommen hiervon sind Schüler, die vor Beginn des Auslandsaufenthaltes nicht versetzt wurden bzw. die »Vorrückerlaubnis« nicht erhielten.

• Brandenburg

In Brandenburg ist es derzeit möglich, bei einer Beurlaubung während der Einführungsphase (bisher Jahrgangsstufe 11) oder dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (bisher Jahrgangsstufe 12) die Schullaufbahn unter Anrechnung der Zeiten im Ausland fortzusetzen. Dazu muss der Schüler nachweisen, dass die Leistungen vor und während des Schulbesuchs im Ausland eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen und dass hinsichtlich der Fächer »eine vergleichbare Belegungsstruktur« wie in der brandenburgischen Oberstufe erfolgte⁶. Diese Bestimmungen sollen auch bei einer Verkürzung der Schulzeit weiter Anwendung finden. Auch dann kann bis zum ersten Jahr der Qualifikationsphase (dann Jahrgangsstufe 11) eine Anrechnung erfolgen.

• Hessen

Bei einem Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer während der Qualifikationsphase können auf Antrag auch Leistungen der Pflichtfächer aus der Einführungsphase bei der Gesamtqualifikation angerechnet werden. Unklar ist, wie verfahren werden soll, wenn die Einführungsphase (jetziges 11. Schuljahr) durch Verkürzung der Schulzeit insgesamt entfällt. Ob dann Leistungen aus der Jahrgangsstufe 10 angerechnet werden könnten, ist unklar.

Niedersachsen

Das dortige Kultusministerium hat angekündigt, darauf achten zu wollen, dass bei Nachweis eines regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland und bei besonderen Leistungen geprüft wird, ob die Auslandszeit auf den Schulbesuch in Deutschland angerechnet werden kann. Welche Regelungen hierfür installiert werden sollen und unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung möglich sein wird, ist noch unklar.

• Nordrhein-Westfalen

Es gibt derzeit noch keine Möglichkeit zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Zeiten auch bei einer Verkürzung der Schulzeit. Die im Ausland verbrachte Zeit stellt nach jetzigem Stand in NRW eine »Pause« dar.

• Sachsen-Anhalt

Die Schulzeit ist bereits auf 12 Jahre verkürzt. Eine Beurlaubung während der Qualifikationsphase (Stufen 11 und 12) ist generell ausge-

6 Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung (GOSTV) des Landes Brandenburg.

schlossen. Eine Anrechnung kann nur bei einer Beurlaubung während der 10. Klasse erfolgen. Auch an Real- und Hauptschulen ist eine Anrechnung für Zeiträume der Beurlaubung generell ausgeschlossen. Bei Absolvierung eines Auslandsschuljahres während der 10. Realschulklasse muss diese nach Rückkehr zwingend nachgeholt werden.

• Schleswig-Holstein

Auf Antrag können zur Zeit Schüler, die während der 11. Jahrgangsstufe beurlaubt waren, diese Stufe überspringen. Während der 12. Jahrgangsstufe beurlaubte Schüler können auf Antrag Leistungen aus der 11. Jahrgangsstufe auf die für Jahrgangsstufe 12 vorgesehenen Verpflichtungen anrechnen lassen. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Schulleiter. Bei Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre bleibt in Schleswig-Holstein die dreijährige Oberstufe erhalten⁷, so dass sich an dem Verfahren nichts ändert. Das heißt, dass in Zukunft Leistungen aus der Jahrgangsstufe 10 auf die Verpflichtungen in der Jahrgangsstufe 11 angerechnet werden können.

• Thüringen

Eine Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen ist während der Qualifizierungsphase nicht vorgesehen. Die Absolvierung eines Auslandsjahres führt auch hier zu einer Unterbrechung der Schullaufbahn und zum Verlust eines Jahres.

2. Zusammenfassung

Es gibt im Wesentlichen drei Gruppen von Ländern. (1) Länder wie z. B. Sachsen-Anhalt sehen eine Anrechnung von im Ausland verbrachten Zeiten zwar für die Einführungsphase vor, nicht aber für die Qualifizierungsphase. Ein Auslandsjahr in der 10. Klasse ist aber nur wenig verbreitet und die Anerkennung dieses Jahres für deutsche Schüler daher nur wenig attraktiv. (2) Länder wie z. B. Berlin und Nordrhein-Westfalen sehen eine Anerkennung generell nicht vor, unabhängig davon, ob das Auslandsjahr während der Einführungs- oder Qualifizierungsphase absolviert wird. (3) Am weitest gehenden sind die Vorschriften in den Ländern Brandenburg und Schleswig-Holstein, wo eine Anerkennung auch dann erfolgen kann, wenn das Auslandsjahr während der Qualifizierungsphase absolviert wird. Es werden dann entweder die Leistungen aus dem Ausland oder die vorher in Deutschland erbrachten Leistungen herangezogen, um diejenigen Voraussetzungen zu erfüllen, die für das entsprechende Jahr vorgesehen sind.

⁷ Schleswig-Holstein schafft damit im Rahmen der Verkürzung der Schulzeit auf 12 Jahre nicht die 11. Jahrgangsstufe ab, sondern die 10.

■ Rechtslage

Ob diese von den Bundesländern angewandte und oben dargestellte Praxis der geltenden Rechtslage entspricht, darf aus den auf S. 145 dargestellten grundsätzlichen Überlegungen und Grundsätzen bezweifelt werden. Es erscheint, dass jedenfalls die Intention des grundlegenden europäischen Rechts nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Hierzu sollen die Grundlagen des europäischen Rechts kurz dargestellt werden:

- 1. Die Freizügigkeit ist seit dem Vertrag von Maastricht (1992) im EU-Recht nicht mehr nur für Arbeitnehmer, Selbständige sowie Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen verankert. Eine Freizügigkeit für alle Bürger der Mitgliedstaaten der EU war seit 30 Jahren beabsichtigt⁸ und ist nunmehr in Art. 18 EG-Vertrag verankert. Damit gilt die Freizügigkeit auch für Schüler. Auch Schüler sollen sich innerhalb Europas frei bewegen dürfen, ohne Nachteilen durch die Mitgliedstaaten ausgesetzt zu sein.
- 2. Eine Ausgestaltung dieser Freizügigkeit speziell für Schüler ist in Art. 149 EG-Vertrag enthalten. Die Vorschrift betrifft nicht nur Studenten an Hochschulen, sondern auch Schüler an allgemeinbildenden Schulen. In Art. 149 EG-Vertrag ist neben anderen ausdrücklich als Ziel der Tätigkeit der Gemeinschaft die »Förderung der Mobilität von Lernenden ..., auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der ... Studienzeiten« vorgesehen⁹. Die Gemeinschaft soll auch, aber nicht nur die Anerkennung von Studienzeiten fördern und damit die Mobilität von Lernenden vereinfachen. Der vom EG-Vertrag gewählte Begriff »Studienzeiten« ist dabei weit zu verstehen und umfasst auch Zeiten an einer Sekundarschule¹⁰.
- 3. Die Gemeinschaft hat nicht das Recht, den Mitgliedstaaten eine Anerkennung bestimmter Studienzeiten vorzuschreiben. Allgemein wird angenommen, der Gemeinschaft stehe im Rahmen der akademischen Anerkennung von Studienzeiten, wie sie in Art. 149 EG-Vertrag beschrieben ist, lediglich die in Art. 149 Abs. 4 EG-Vertrag

⁸ Bereits auf der Pariser Gipfelkonferenz im Dezember 1974 wurde die Gewährung besonderer Rechte für die Bürger der Gemeinschaft beschlossen (»Europa der Bürger«); dazu Magiera, in: Dauses, Handbuch des EU Wirtschaftsrechts, Stand: Mai 2004, D IV, Rn. 9ff.

⁹ Art. 149 Abs. 2, 2. Spiegelstrich EG-Vertrag.

¹⁰ Dies ergibt sich daraus, dass Art. 149 EG-Vertrag das gesamte Bildungswesen umfasst, u. a. auch Schulen aller Art von der Vorschule bis zum Sekundarbereich, vgl. Classen, in: von der Groeben/Schwarze (Hrsg.): Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, 6. Aufl., Baden-Baden 2003, Band 3: Art. 98 bis 188 EG-Vertrag, Art. 149, Rn. 4; Simm, in: Schwarze, EU-Kommentar, Baden-Baden 2000, Art. 150, Rn. 10.

erwähnte sog. »Förderkompetenz« zu¹¹. Diese Kompetenz berechtigt die Union lediglich dazu, sich für bestimmte Ziele einzusetzen, ohne diese durch allgemeingültige Rechtsakte selbst umsetzen zu dürfen¹².

Die Europäische Union kann danach politisch auf die Mitgliedstaaten Einfluss nehmen, sie kann aber keine Rechtsakte erlassen, die für einen Mitgliedstaat bindend wären. Ihr sind insofern die Hände stark gebunden, weil es an effektiven Mitteln zur Um- und Durchsetzung der beschriebenen Ziele fehlt. Ergänzende Rechtsakte über die Regelung im EG-Vertrag hinaus kann die Gemeinschaft für die Gruppe der Schüler nicht verabschieden. Eine Richtlinie oder Verordnung, die Deutschland oder andere Mitgliedstaaten verpflichten würde, ein im europäischen Ausland absolviertes Schuljahr generell oder unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen, besteht daher auch noch nicht.

- 4. Der Aufforderung im EG-Vertrag, die Anerkennung von Studienzeiten zu fördern, die in einem anderen europäischen Land absolviert wurden, ist die Gemeinschaft zudem bislang nicht wirksam nachgekommen. Sie hat zwar eine Reihe von Förderprogrammen finanziell unterstützt, aber die Gesamtkonzeption der jeweiligen nationalen Bildungssysteme unberührt gelassen¹³. Die Aufforderung in Art. 149 EG-Vertrag ist von der Gemeinschaft daher bezüglich der Anerkennung von im Ausland verbrachten Schulzeiten noch zu wenig umgesetzt worden.
- 5. Es gibt andere Bereiche, in denen Vorschriften erlassen wurden, die zu einer Anerkennung von im Ausland verbrachten Zeiten führen.
 - a) Konkrete Regelungen bestehen z. B. zur Anerkennung von im Ausland erzielten Abschlüssen¹⁴. Diese Regelungen helfen aber für den Gastschulaufenthalt nicht weiter. Denn es stellt jedenfalls nicht den Regelfall dar, dass ein Gastschüler am Ende eines Gastschulaufenthaltes einen Abschluss in dem Schulsystem des Aufnahmelandes erzielt. Auch geht es hier nicht um die Frage, ob die-

¹¹ Fischer, in: Lenz/Borchardt (Hrsg.): EU- und EG-Vertrag, 3. Aufl., Köln u. a. 2003, Art. 149 EGV, Rn. 15; Classen, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 15; Niedobitek, in: Streinz, EUV/EGV, München 2003, Art. 149, Rn. 33.

¹² Fischer, a. a. O., Rn. 18 spricht davon, die EU dürfe auf die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten eine stimulierende Wirkung ausüben, z. B. indem sie durch Förderprogramme finanzielle Anreize schaffe. Ausgeschlossen seien zwingend zu erfüllende Vorgaben inhaltlicher Art.

¹³ Classen, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 35.

¹⁴ So eine Regelung zur Anerkennung von Reifezeugnissen, vgl. VG Stuttgart v. 9.10.2003, Az. 4 K 4733/01, DÖV 2004, 130; sowie verschiedene europäische Richtlinien, dazu Coen, in: Bleckmann, Europarecht, 6. Aufl., Köln u.a., 1997, Rn. 2597.

ser Abschluss in Deutschland anerkannt werden muss. Denn ein Gastschüler absolviert allenfalls ein einzelnes Schuljahr im Aufnahmeland, ohne dafür einen formellen Abschluss zu erhalten. Es geht hier darum, die an der ausländischen Schule absolvierte Zeit für das deutsche Schulwesen anzuerkennen.

b) Eine besondere Rechtslage besteht zudem für Kinder von sog. Wanderarbeitnehmern.

Wanderarbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die ihr Erwerbsleben und ihre Rentenzeit nicht durchgehend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verbringen, sondern von einem Staat in einen anderen wechseln. Hier ist denkbar, dass ein Wanderarbeitnehmer z. B. für ein Jahr in einen anderen Mitgliedstaat wechselt und sein Kind dort die ausländische Schule besucht. Zwar ist dies kein Fall des Gastschulaufenthaltes, weil das Kind nicht in einer Gastfamilie, sondern bei seinen eigenen Eltern leben wird. Gleichwohl stellen sich für die Anerkennung des im Ausland verbrachten Schuljahres die gleichen Fragen bei der Rückkehr nach Deutschland wie bei einem Gastschüler, der in seine deutsche Schule zurückkehrt.

Für den Bereich der Wanderarbeitnehmer ist die Europäische Union umfassender berechtigt, Vorschriften zu erlassen. Die einschlägigen Artikel im EG-Vertrag¹⁵ berechtigen die Union hier z.B. durch Richtlinien oder Verordnungen Regelungen zu erlassen, die zwingende Wirkung für die Mitgliedstaaten haben. Davon hat die EU umfangreich Gebrauch gemacht. Die erlassenen Vorschriften stellen die Kinder von Wanderarbeitnehmern, die z.B. ein Schuljahr im Ausland verbringen, erheblich besser als die übrigen EU-Bürger, die ein solches Auslandsjahr absolvieren. Ein Schüler, der mit seinen Eltern von Deutschland in ein anderes europäisches Land zieht, weil seine Eltern sich dort aus beruflichen Gründen für ein Jahr niederlassen, der dann aber mit seinen Eltern nach einem Jahr zurückkommt, hat Anspruch darauf, dass das Jahr, das er im europäischen Ausland verbracht hat, hier in Deutschland anerkannt wird¹⁶.

Diese Fälle sind allerdings aus zwei Gründen selten: Zum einen kommt es nur selten vor, dass ein Arbeitnehmer für ein (zudem noch Schul-)Jahr in ein anderes europäisches Land entsandt wird. Zum anderen wird er in diesem Fall meist nicht seine Familie mitnehmen. Praktische Relevanz haben diese Überlegungen daher nicht.

¹⁵ Dies sind die Art. 39ff. EG-Vertrag.

¹⁶ Vgl. allgemein zu den Rechten der Kinder von Wanderarbeitnehmern Fischer, a. a. O., Art. 149 EGV, Rn. 5 ff.

Gleichwohl können sie einen Anhaltspunkt bieten, um zu einer generellen Anerkennungsmöglichkeit für im Ausland verbrachte Schuljahre zu führen. Denn in diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Anerkennung der ausländischen Schulzeit zu sorgen. Die deutschen Bundesländer müssten daher eine Nachprüfung anbieten oder eine anderweitige Übertragung der im Ausland erzielten Leistungen ermöglichen. Existiert ein solches System für diesen – zugegeben – kaum vorkommenden Fall, kann es ohne weiteres auf Gastschüler ausgedehnt und angewandt werden.

Zusammenfassung

Ein Recht auf Anerkennung von Auslandsschuljahren besteht beim Gastschulaufenthalt generell nicht. Gleichwohl sind die Europäische Union und die Mitgliedstaaten aus dem EG-Vertrag verpflichtet, die Mobilität von Schülern zu fördern u. a. durch Anerkennung von Schulzeiten im Ausland. Dieser Verpflichtung sind die Europäische Union und die Mitgliedstaaten bisher nur unzureichend nachgekommen. In Deutschland haben insbesondere bisher nur wenige Länder eine Durchlässigkeit und Öffnung ihres Schulsystems herbeigeführt.

■ Umsetzung der Vorgaben europäischen Rechts

1. Umsetzung durch die Europäische Union

Die Europäische Union ist ihrer Verpflichtung zur Förderung der Anerkennung von Auslandsschuljahren aus Art. 149 Abs. 2 EG-Vertrag bisher noch nicht ausreichend nachgekommen. Maßnahmen oder Empfehlungen diesbezüglich hat der Rat entgegen Art. 149 Abs. 4 EG-Vertrag noch nicht erlassen.

2. Umsetzung durch die Bundesrepublik (Bundesländer)

Neben der Europäischen Union sind auch die Mitgliedstaaten gehalten, die Ziele des EG-Vertrages zu beachten und zu fördern, auch wenn der Vertrag keine direkte Aufforderung an die Mitgliedstaaten enthält. Einzelne Bundesländer haben im Bereich ihres Schulrechts Vorschriften oder Verfahren erlassen, die sich im Einklang mit den europäischen Vorstellungen befinden. Die Rechtsordnungen vieler Bundesländer hingegen sind noch nicht ausreichend auf das Ziel der Anerkennung von Schulzeiten ausgerichtet. Hier bedarf es einer Nachbesserung.

■ Schlussfolgerungen

Europäische Union und deutsche Bundesländer sind weiter aufgefordert, die Mobilität der Lernenden innerhalb Europas zu fördern. Sowohl Union als auch Bundesländer müssen weitere Regelungen verabschieden, um den Zielen des EG-Vertrages gerecht zu werden.

Dies bedeutet, dass die Praxis einiger Bundesländer, Auslandsschuljahre generell nicht oder nur in bestimmten Jahren anzuerkennen, jedenfalls der Zielsetzung europäischen Rechts widerspricht. Diese Bundesländer sind gehalten, ihre Bestimmungen mit europäischem Recht konform dahingehend zu ändern, dass eine Anerkennung jedenfalls ermöglicht wird. Es bestehen keine Bedenken, dafür bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich des Schulbesuches im Ausland aufzustellen oder ein Prüfungsverfahren einzuführen, das sicherstellt, dass ausreichend Unterrichtsstoff während des Aufenthaltes an der Gastschule gelehrt wurde. Diejenigen Länder, in denen solche Regelungen noch nicht existieren, bleiben aufgefordert, dies möglichst bald nachzuholen.

Die Europäische Union bleibt daneben aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Förderung der Mobilität insbesondere durch Anerkennung von Schulzeiten in anderen Mitgliedstaaten nachzukommen. Dazu muss sie die allgemeinen Bestimmungen des Art. 149 EG-Vertrag konkretisieren und wiederum die Mitgliedstaaten anhalten, insbesondere im Bereich der EU absolvierte Schulzeiten für das eigene Schulsystem anzuerkennen. Nur dadurch kann die derzeit noch bestehende Behinderung der Freizügigkeit innerhalb Europas abgebaut werden.

Abstract

Viele deutsche Schüler verbringen ein Jahr oder Halbjahr im Ausland. Nach Rückkehr des Gastschülers stellt sich die Frage, ob das im Ausland verbrachte Jahr im deutschen Schulsystem anerkannt wird oder nicht. Der Beitrag fasst die Anerkennungspraxis bei Auslandsschuljahren in verschiedenen deutschen Bundesländern zusammen. Die Bundesländer erkennen Auslandsschuljahre nicht uneingeschränkt an. Während die Anerkennung bei ei-

nem Aufenthalt in der Einführungsphase häufig möglich ist, werden für eine Abwesenheit während der Qualifikationsphase erhebliche Bedenken geäußert. Dieses Thema wird an Brisanz gewinnen, wenn die Bundesländer die gymnasiale Schulzeit auf 12 Jahre verkürzen. Im zweiten Teil wird geprüft, inwieweit der Umfang der Anerkennung innerhalb des deutschen Schulsystems Grundsätzen des Europarechts entspricht. Die Freizügigkeit innerhalb

der Europäischen Union steht der zurückhaltenden Anerkennung von Auslandsschuljahren entgegen. Durch eine Nichtanerkennung erleiden deutsche Schüler, die ein Jahr im europäischen Ausland verbringen, einen erheblichen Nachteil. Schließlich wird aufgezeigt, wie das Europarecht national durch die Bundesländer umgesetzt werden kann.

■ Korrespondenzadresse:

Dr. Stefan Klein

c/o AJA – Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen, Falkenhagener Str. 63, D–13585 Berlin;

Tel.: +49 30 33309875, Fax: +49 30 33309876;

E-mail: rstegen@aja-org.de.